



ANWALTSGESELLSCHAFT

COMPLIANCE:

Rechtlicher Überblick

 **Managementcenter Nord**
BUSINESS BREAKFAST

20. September 2019

RECHTSANWALT
MAG. (FH) MAG. FLORIAN PUM

RECHTSANWALTSANWÄRTER
MAG. JOSEF LEHNER

www.hasch.eu



**HASCH
&
PARTNER**

COMPLIANCE:
Ein rechtlicher Überblick

MCN – BUSINESS BREAKFAST
20. September 2019

RECHTSANWALT
MAG. (FH) MAG. FLORIAN PUM

RECHTSANWALTSANWÄRTER
MAG. JOSEF LEHNER

BASISUNTERLAGE
(Vortrag ausgewählter Folien)



**HASCH
&
PARTNER**

INHALTSVERZEICHNIS

- I. Einführung**
- II. Allgemeine Geschäftsführerpflichten**
- III. Geschäftsführerhaftung im Zivil-,
Gesellschafts- und Unternehmensrecht**
- IV. Öffentliches Recht**
- V. Jüngere Rechtsentwicklungen**
- VI. Haftung in der Krise**
- VII. Weitere relevante Rechtsgebiete**

F. PUM / J. LEHNER

2

 legal partner of Managementcenter Nord



HASCH
&
PARTNER

I. EINFÜHRUNG

F. PUM / J. LEHNER 3  legal partner of Managementcenter Nord



HASCH
&
PARTNER

1. DER BEGRIFF "COMPLIANCE" IM ALLGEMEINEN (1)

- keine gesetzliche Begriffsbestimmung
- keine einheitliche Definition
- "*to comply with*" ⇒ das Einhalten (gesetzlicher) Verhaltensnormen durch die Mitarbeiter
- **Ziel:** Risiko- und Haftungsvermeidung
- auch "*soft-law*" ⇒ Verhaltenskodizes, Code of Conduct, etc.
- Stichwort: Corporate Social Responsibility

F. PUM / J. LEHNER 4  legal partner of Managementcenter Nord



**HASCH
&
PARTNER**

1. DER BEGRIFF "COMPLIANCE" IM ALLGEMEINEN (2)

- Österr. Corporate Governance Kodex (ÖCGK)
 - freiwillige Selbstverpflichtung durch Unternehmer
- Corporate Governance ⇒ alle Regelungen und anerkannten Standards sorgfältiger Unternehmensführung
- Compliance wesentlicher Teil von Corporate Governance

F. PUM / J. LEHNER 5  legal partner of Managementcenter Nord



**HASCH
&
PARTNER**

2. ZIELE UND ZWECKE VON COMPLIANCE

- Schutzfunktion: Haftungsvermeidung
- Beratungs- und Informationsfunktion
- Qualitätssicherungs- und Innovationsfunktion
- Monitoring- und Überwachungsfunktion
- Marketingfunktion

F. PUM / J. LEHNER 6  legal partner of Managementcenter Nord



HASCH
&
PARTNER

II.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSFÜHRERPFLICHTEN

F. PUM / J. LEHNER 7  legal partner of Managementcenter Nord



HASCH
&
PARTNER

RECHTSGRUNDLAGEN

- Treuepflichten als Geschäftsführer
- Sorgfaltspflicht der Geschäftsführung (§ 84 AktG, § 25 GmbHG)
- Pflicht zur Führung eines internen Kontrollsystems (§ 82 AktG, § 22 GmbHG)
- Verbandsverantwortlichkeitsgesetz
- Öffentlich-Rechtliche Pflichten

F. PUM / J. LEHNER 8  legal partner of Managementcenter Nord



HASCH
&
PARTNER

TREUEPFLICHTEN (1)

- besondere Treuepflicht aufgrund Organstellung
- Verwalter fremden Vermögens
- hat Interessen der Gesellschaft zu fördern
- persönliche Bereicherung unzulässig
- Verbot des Einsatzes gesellschaftsrechtlicher Befugnisse für gesellschaftsfremde Zwecke (§§ 153, 133 StGB)

F. PUM / J. LEHNER 9  legal partner of Managementcenter Nord



HASCH
&
PARTNER

TREUEPFLICHT (2)

- besondere Verpflichtungen bei Insichgeschäften (§ 25 Abs 4 GmbHG)
 - Beweislastumkehr: genaue **Dokumentation** der Vorgänge bei Selbstkontrahierung
- Wettbewerbsverbot
- Verschwiegenheitspflicht

F. PUM / J. LEHNER 10  legal partner of Managementcenter Nord



**HASCH
&
PARTNER**

SORGFALTSMAßSTAB (1)

§ 25 GmbHG:

- (1) Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei ihrer Geschäftsführung die **Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes** anzuwenden.
- (1a) Ein Geschäftsführer handelt jedenfalls im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, wenn er sich bei einer **unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt** und auf der Grundlage angemessener **Information** annehmen darf, zum **Wohle der Gesellschaft** zu handeln ("Business Judgement Rule").

F. PUM / J. LEHNER 11  legal partner of Managementcenter Nord



**HASCH
&
PARTNER**

SORGFALTSMAßSTAB (2)

- Objektiver Sorgfaltsmaßstab ⇒ einheitlich für AG und GmbH
- Nach den Fähigkeiten und den Kenntnissen, die von einem Geschäftsführer im betreffenden Geschäftszweig und nach der Größe des Unternehmens üblicherweise erwartet werden können, zu beurteilen
- Thema der Übernahmefahrlässigkeit

F. PUM / J. LEHNER 12  legal partner of Managementcenter Nord



**HASCH
&
PARTNER**

SORGFALTSMAßSTAB (3)

- **Business Judgement Rule** in § 25 Abs 1a GmbHG verankert
- Organmitgliedern kommt bei ihren unternehmerischen Entscheidungen ein weites Beurteilungs- und Entscheidungsermessen zu

F. PUM / J. LEHNER 13  legal partner of Managementcenter Nord



**HASCH
&
PARTNER**

BUSINESS JUDGEMENT RULE

- *"In der unrichtigen Beurteilung der Folgen einer Handlung liegt noch keine Fahrlässigkeit, wenn nicht die Beurteilung selbst auf Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt beruht."* (OGH SZ 46/113 = EvBl 1974/83)
- Haftung nur bei eklatantem Überschreiten des Ermessensspielraumes
- Eine funktionierende Compliance-Organisation kann **haftungsbefreiend** wirken!

F. PUM / J. LEHNER 14  legal partner of Managementcenter Nord



**HASCH
&
PARTNER**

PFLICHT ZUR COMPLIANCE-ORGANISATION?

- keine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung
- auch aus den Sorgfaltspflichtbestimmungen nach hL grundsätzlich nicht ableitbar
- Entscheidung liegt im sorgfältigen Ermessen der Geschäftsführung / des Vorstandes
- **aber:** vor allem bei großen Unternehmen wird eine Compliance-Organisation zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht geboten sein

F. PUM / J. LEHNER 15  legal partner of Managementcenter Nord



**HASCH
&
PARTNER**

III. GESCHÄFTSFÜHRERHAFTUNG IM ZIVIL-, GESELLSCHAFTS- UND UNTERNEHMENSRECHT

F. PUM / J. LEHNER 16  legal partner of Managementcenter Nord



HASCH
&
PARTNER

ÜBERBLICK: BESONDERE GESCHÄFTSFÜHRERPFLICHTEN (1)

- Pflichten im Gründungsstadium
 - Haftung in der Gründungsphase
 - Firmenbuchanmeldung(en)
 - Erklärung über die Einlagen (§ 10 Abs 3 GmbHG)
- Einberufung der Generalversammlung
- Buchführung und internes Kontrollsystem (§ 22 GmbHG)
 - Buchführungspflicht
 - Aufstellung des Jahresabschlusses

F. PUM / J. LEHNER 17 legal partner of Managementcenter Nord



HASCH
&
PARTNER

ÜBERBLICK: BESONDERE GESCHÄFTSFÜHRERPFLICHTEN (2)

- Informationspflichten
 - Berichte an den Aufsichtsrat
 - Einsichtsrecht der Gesellschafter
 - Vorlage- und Auskunftspflicht gegenüber dem Abschlussprüfer
 - Offenlegungspflichten (Jahresabschluss, etc.)
- Einholung der Zustimmung anderer Organe (falls notwendig)
- Verbot der Einlagenrückgewähr (§§ 82, 83 GmbHG)

F. PUM / J. LEHNER 18 legal partner of Managementcenter Nord



HASCH
&
PARTNER

GRUNDSÄTZE DER GESCHÄFTSFÜHRERHAFTUNG (1)

- mehrere Geschäftsführer haften solidarisch (§ 25 Abs 2 GmbHG)
- Regress im Innenverhältnis richtet sich nach dem Grad des Verschuldens
- Ressortverteilung beschränkt die Haftung nicht vollständig! ⇒ Überwachungspflichten bleiben bestehen
 - **Tipp:** Dokumentation der zur Erfüllung der Überwachungspflicht gesetzten Handlungen!

F. PUM / J. LEHNER 19  legal partner of Managementcenter Nord



HASCH
&
PARTNER

GRUNDSÄTZE DER GESCHÄFTSFÜHRERHAFTUNG (2)

- Ressortverteilung sollte eindeutig und schriftlich festgelegt werden!
- Überstimmte Geschäftsführer müssen alle rechtlichen Schritte unternehmen, um nicht dennoch haftbar gemacht zu werden!
 - **Tipp:** Diese Schritte sollten unbedingt genau dokumentiert werden!

F. PUM / J. LEHNER 20  legal partner of Managementcenter Nord



HASCH
&
PARTNER

GRUNDSÄTZE DER GESCHÄFTSFÜHRERHAFTUNG (3)

- Haftung besteht gegenüber der Gesellschaft (Regelfall) oder gegenüber Dritten (Ausnahme)
- Unternehmerrisiko trägt alleine die Gesellschaft
 - **aber:** Geschäftsführer haftet für Schäden aus Sorgfaltspflichtverletzungen!
(Verjährung: 5 Jahre)

F. PUM / J. LEHNER 21  legal partner of Managementcenter Nord



HASCH
&
PARTNER

GRUNDSÄTZE DER GESCHÄFTSFÜHRERHAFTUNG (4)

- Voraussetzungen des allgemeinen Schadenersatzrechtes (§§ 1295 ff ABGB) müssen vorliegen:
 - Schaden, Kausalität, Rechtswidrigkeit, Adäquanz, Verschulden
- **Achtung:** Beweislastumkehr zulasten des Geschäftsführers; jüngere Rsp im Hinblick auf Verschulden; ältere Rsp zT auch hinsichtlich Rechtswidrigkeit

F. PUM / J. LEHNER 22  legal partner of Managementcenter Nord



**HASCH
&
PARTNER**

WEISUNGEN UND HAFTUNG (1)

- Geschäftsführer sind grundsätzlich gegenüber der Generalversammlung weisungsgebunden
- Weisungen sind **nichtig** und können abgelehnt werden, wenn der Geschäftsführer dadurch haftbar werden könnte
- Befolgt der Geschäftsführer nichtige Weisungen, so ist er **voll haftbar!**

F. PUM / J. LEHNER 23  legal partner of Managementcenter Nord



**HASCH
&
PARTNER**

WEISUNGEN UND HAFTUNG (2)

- **Tipp:** Rechtswidrige Weisungen müssen nicht befolgt werden!
- **Weisungen nur als Gesellschafterbeschluss! Weisungen eines Gesellschafters nur gültig, falls dieser Alleingesellschafter ist!**

F. PUM / J. LEHNER 24  legal partner of Managementcenter Nord



HASCH
&
PARTNER

HAFTUNGSAUSSCHLUSS- VEREINBARUNGEN

- Haftungsausschluss bei leichter Fahrlässigkeit kann gegenüber der Gesellschaft vereinbart werden
- Direkte Ersatzansprüche der Gesellschaftsgläubiger (zB wegen Schutzgesetzverletzung) jedenfalls zu erfüllen
- Haftungsausschluss im Konzern ist zulässig
 - vollständiger Haftungsausschluss aber sittenwidrig

F. PUM / J. LEHNER 25  legal partner of Managementcenter Nord



HASCH
&
PARTNER

MITTELBARE GESCHÄFTSFÜHRERHAFTUNG

- grundsätzlich haftet der Geschäftsführer nur gegenüber der Gesellschaft für Schäden aus der Verletzung von Verhaltens- und Sorgfaltpflichten ⇒ mittelbare Haftung
 - **Achtung:** Gläubiger können den Schadenersatzanspruch der Gesellschaft exekutiv pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen!
- Gesellschaft haftet gegenüber den Gläubigern

F. PUM / J. LEHNER 26  legal partner of Managementcenter Nord



HASCH
&
PARTNER

UNMITTELBARE GESCHÄFTSFÜHRERHAFTUNG

- Ausnahmsweise Direkthaftung gegenüber Dritten (Gläubigern)
- falsche Erklärungen bzw. Nachweise bei Herabsetzung des Stammkapitals
- falsche Angaben bzw. Unterlassung bei der Anmeldung von Einforderungen auf das ausstehende Stammkapital
- falsche Angaben in anderen Belangen

F. PUM / J. LEHNER 27 legal partner of Managementcenter Nord



HASCH
&
PARTNER

HAFTUNG BEI VERLETZUNG VON SCHUTZGESETZEN

- Haftung des Geschäftsführers für Schäden aus Verletzung von zwingenden Gläubigerschutzbestimmungen
 - Ausfallhaftung
 - vor allem von Bedeutung, wenn Gesellschaft insolvent
 - ansonsten können sich Gläubiger aus Gesellschaftsvermögen befriedigen

F. PUM / J. LEHNER 28 legal partner of Managementcenter Nord



HASCH
&
PARTNER

VERBOT DER EINLAGENRÜCKGEWÄHR

- Gebot der Kapitalerhaltung (§§ 82, 83 GmbHG)
- **Ersatzpflicht** des Geschäftsführers (§ 25 Abs 3 GmbHG)
- **Verjährung**: 5 Jahre (!) (§ 25 Abs 6 GmbHG)
- mögliche strafrechtliche Haftung (§ 153 StGB)

F. PUM / J. LEHNER 29  legal partner of Managementcenter Nord



HASCH
&
PARTNER

IV. ÖFFENTLICHES RECHT

F. PUM / J. LEHNER 30  legal partner of Managementcenter Nord



**HASCH
&
PARTNER**

RELEVANTE THEMENBEREICHE IM ÜBERBLICK

- (Wirtschafts-) Strafrecht
- Verwaltungsrecht, Verwaltungsstrafrecht
- Abgaben- und Steuerrecht
- Sozialrecht, Sozialversicherungsrecht

F. PUM / J. LEHNER 31  legal partner of Managementcenter Nord



**HASCH
&
PARTNER**

AUSGEWÄHLTE STRAFRECHTLICHE TATBESTÄNDE (1)

- Betrug (§§ 146 – 148 StGB)
- Untreue (§ 153 StGB)
- Betrügerische Krida (§ 156 StGB)
- grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§ 159 StGB)

F. PUM / J. LEHNER 32  legal partner of Managementcenter Nord



**HASCH
&
PARTNER**

AUSGEWÄHLTE STRAFRECHTLICHE TATBESTÄNDE (2)

- unvertretbare Darstellung wesentlicher Informationen über bestimmte Verbände (§§ 163a – 163d StGB)
- Geschenkkannahme und Bestechung von Bediensteten und Beauftragten (§ 309 StGB)

F. PUM / J. LEHNER 33  legal partner of Managementcenter Nord



**HASCH
&
PARTNER**

VORBEUGENDE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG DER STRAFBARKEIT(1)

- eindeutige schriftliche Aufgaben- und Verantwortungsverteilung
- Überblick über finanzielle Lage verschaffen
- Bestandsaufnahme bei Übernahme der Geschäftsführung

F. PUM / J. LEHNER 34  legal partner of Managementcenter Nord



HASCH
&
PARTNER

VORBEUGENDE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG DER STRAFBARKEIT(2)

- Beachtung anerkannter betriebswirtschaftlicher Grundsätze
- Kenntnis der maßgeblichen Rechtsvorschriften
- ordentliche Buchführung
- genaues Berichtswesen gegenüber Gesellschaftern
- laufende "Überwachung" von Angestellten

F. PUM / J. LEHNER 35  legal partner of Managementcenter Nord



HASCH
&
PARTNER

VERWALTUNGSSTRAFRECHT (1)

- gemäß § 9 VStG haftet der Geschäftsführer für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften der durch ihn vertretenen Gesellschaft
- Möglichkeit der Bestellung von *verantwortlichen Beauftragten* für das ganze Unternehmen oder bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche

F. PUM / J. LEHNER 36  legal partner of Managementcenter Nord



**HASCH
&
PARTNER**

VERWALTUNGSSTRAFRECHT (2)

- **Achtung!** Haftungsausschluss durch Verantwortlichen nur bei ausdrücklicher Regelung in den Verwaltungsvorschriften!
- **Tipp:** Genaue Prüfung ob Haftungsausschluss vorgesehen ist und genaue Beschreibung des Verantwortungsbereichs!

F. PUM / J. LEHNER 37  legal partner of Managementcenter Nord



**HASCH
&
PARTNER**

ABGABENRECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN (1)

- **§ 9 BAO** ⇨ Entrichtung der Abgaben der GmbH ist Aufgabe des Geschäftsführers
- *Ausfallhaftung* des Geschäftsführers bei vorheriger erfolgloser Geltendmachung gegen die Gesellschaft
- keine Verletzung der Abgabepflicht bei unzureichender Zahlungsfähigkeit der GmbH

F. PUM / J. LEHNER 38  legal partner of Managementcenter Nord



**HASCH
&
PARTNER**

ABGABENRECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN (2)

- **Achtung:** Gleichbehandlungsgrundsatz in der Insolvenz!
 - Beweispflicht des Geschäftsführers im Hinblick auf Gleichbehandlung auch in der Insolvenz ⇒ sonst abgabenrechtliche Haftung!
- leichte Fahrlässigkeit reicht als Verschuldensgrad

F. PUM / J. LEHNER 39  legal partner of Managementcenter Nord



**HASCH
&
PARTNER**

SOZIALRECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN

- Geschäftsführer haftet für Entrichtung der SV-Beiträge
- Haftung ähnlich wie im Abgabenrecht
- § 153c StGB als Straftatbestand des *Vorenthaltens von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung*

F. PUM / J. LEHNER 40  legal partner of Managementcenter Nord



HASCH
&
PARTNER

V.

JÜNGERE RECHTSENTWICKLUNGEN

F. PUM / J. LEHNER 41  legal partner of Managementcenter Nord



HASCH
&
PARTNER

**DATENSCHUTZRECHT –
DSGVO UND DSG (1)**

- Sanktionsnormen der DSGVO / des DSG richten sich primär gegen den Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter ⇒ sohin **gegen das Unternehmen!**
- Sorgfaltspflichtverletzungen im Datenschutzbereich können jedoch zur Haftung des Geschäftsführers führen
- Manche DSGVO-Regelungen können als Schutzbestimmungen angesehen werden ⇒ direkte Haftung des Geschäftsführers möglich

F. PUM / J. LEHNER 42  legal partner of Managementcenter Nord



**HASCH
&
PARTNER**

DATENSCHUTZRECHT – DSGVO UND DSG (2)

- Bei Vorsätzlicher Missachtung und grober Fahrlässigkeit ⇒ *Geldbußen* gegen den Geschäftsführer möglich!
- **Hinweis:** Wenn alle technischen und organisatorischen Maßnahmen umgesetzt werden und der Schaden nicht vorsätzlich nicht verhindert wird, dann haftet der Geschäftsführer grundsätzlich nicht!

F. PUM / J. LEHNER 43  legal partner of Managementcenter Nord



**HASCH
&
PARTNER**

WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER REGISTER GESETZ (WiEReG) (1)

- WiEReG: Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung)
- Meldepflicht bis 01.06.2018
- Möglichkeit zur Meldung für Stb, WP und RA ab 02.05.2018 im Unternehmensserviceportal (www.usp.gv.at)

F. PUM / J. LEHNER 44  legal partner of Managementcenter Nord



HASCH
&
PARTNER

WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER REGISTER GESETZ (WiReG) (2)

- Empfehlungen vorab:
 - eher mehr als weniger melden (wirtschaftlicher Eigentümer (**direkt** oder **indirekt**, einer oder mehrere **oberste Rechtsträger**, subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer)
 - bei Veränderungen muss neue Meldung erfolgen
 - Pflicht zur jährlichen Kontrolle

F. PUM / J. LEHNER 45  legal partner of Managementcenter Nord



HASCH
&
PARTNER

WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER REGISTER GESETZ (WiReG) (3)

- Beweislastumkehr zulasten des Geschäftsführers
- bei fehlender Überwachung oder mangelnder Organisation kann das Verhalten von Mitarbeitern zugerechnet werden
- Weisungen der Gesellschafter können den Geschäftsführer nicht entlasten, wenn diese eindeutig rechtswidrig sind

F. PUM / J. LEHNER 46  legal partner of Managementcenter Nord



**HASCH
&
PARTNER**

WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER REGISTER GESETZ (WiEReG) (4)

- Meldepflichten für Gesellschaften in § 3 WiEReG
- Auskunftspflichten für "Beteiligungskette" in § 4 WiEReG

F. PUM / J. LEHNER 47  legal partner of Managementcenter Nord



**HASCH
&
PARTNER**

STRAFBESTIMMUNGEN – WiEReG (1)

- Verletzung der Meldepflicht
 - vorsätzlich bis zu EUR 200.000,00
 - grob fahrlässig bis zu EUR 100.000,00
- Zwangsstrafe gemäß § 16 WiEReG iVm § 111 BAO bei unvollständiger Meldung
- pro Zwangsstrafe bis zu EUR 5.000,00 (§ 111 Abs 3 BAO)

F. PUM / J. LEHNER 48  legal partner of Managementcenter Nord



HASCH
&
PARTNER

STRAFBESTIMMUNGEN – WiEReG (2)

- unbefugte Einsichtnahme
 - ⇒ bis zu EUR 10.000,00 pro Delikt
- Einsichtnahme und missbräuchliche Weitergabe
 - ⇒ bis zu EUR 30.000,00

F. PUM / J. LEHNER 49  legal partner of Managementcenter Nord



HASCH
&
PARTNER

VI. HAFTUNG IN DER KRISE

F. PUM / J. LEHNER 50  legal partner of Managementcenter Nord



**HASCH
&
PARTNER**

RELEVANTE THEMENBEREICHE IM ÜBERBLICK

- Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)
- Insolvenzordnung (IO)
- Eigenkapitalersatzgesetz (EKEG)

F. PUM / J. LEHNER 51  legal partner of Managementcenter Nord



**HASCH
&
PARTNER**

HAFTUNG NACH DEM URG (1)

- Entscheidung über die Einleitung von Sanierungs- und Reorganisationsmaßnahmen grundsätzlich dem Geschäftsführer überlassen
- § 22 URG ⇒ Haftung des Geschäftsführers, wenn innerhalb der letzten 2 Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Bericht des Abschlussprüfers folgendes aufweist:
 - Eigenmittelquote weniger als 8 %
 - Fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre

F. PUM / J. LEHNER 52  legal partner of Managementcenter Nord



**HASCH
&
PARTNER**

HAFTUNG NACH DEM URG (2)

- Haftung betragsmäßig auf EUR 100.000,00 beschränkt
- Geschäftsführer kann sich freibeweisen, dass nicht die fehlenden Reorganisationsmaßnahmen für eingetretene Insolvenz maßgeblich waren
- **§ 25 URG** ⇒ *Haftungsbefreiung*, wenn Reorganisationsmaßnahmen vorgeschlagen wurden, man aber überstimmt wurde

F. PUM / J. LEHNER 53  legal partner of Managementcenter Nord



**HASCH
&
PARTNER**

HAFTUNG NACH DEM URG (3)

- **§ 26 URG** ⇒ *Haftungsbefreiung*, wenn ein sofort eingeholtes Gutachten eines Wirtschaftstreuhanders den Reorganisationsbedarf verneint

F. PUM / J. LEHNER 54  legal partner of Managementcenter Nord



**HASCH
&
PARTNER**

INSOLVENZRECHTLICHE BESTIMMUNGEN (1)

- § 69 Abs 2 IO verpflichtet Geschäftsführer zur Insolvenzeröffnung ⇒ sofort bei Feststellung der *Zahlungsunfähigkeit* oder der *Überschuldung*

F. PUM / J. LEHNER 55  legal partner of Managementcenter Nord



**HASCH
&
PARTNER**

INSOLVENZRECHTLICHE BESTIMMUNGEN (2)

- Schuldhafte Verzögerung (leichte Fahrlässigkeit reicht) verursacht Haftung des Geschäftsführers für den Insolvenzschaten. Dieser besteht aus
 - Fortbetriebsverluste
 - Quotenschäden durch geleistete Zahlungen an einzelne Gläubiger
 - Forderungen von neu hinzugetretenen Gläubigern im Insolvenzverschleppungszeitraum (Vertrauensschaden! Persönlich und unbegrenzt!)

F. PUM / J. LEHNER 56  legal partner of Managementcenter Nord



HASCH
&
PARTNER

HAFTUNGSMÖGLICHKEITEN NACH EKEG (1)

- **§ 1 EKEG** ⇒ Kredit den ein kontrollierender Gesellschafter (vgl § 5 EKEG) der Gesellschaft in der Krise gewährt ist Eigenkapital ersetzend
- Erfasste Gesellschafter iSd **§ 5 EKEG** sind zB jene, die mit **zumindest 25 %** an der Gesellschaft beteiligt sind oder ein Sonderrecht auf Geschäftsführung haben
- Solange Gesellschaft nicht saniert ist (Krise) stellt jede Rückzahlung eine Verringerung des Gesellschaftervermögens dar!

F. PUM / J. LEHNER 57 legal partner of Managementcenter Nord



HASCH
&
PARTNER

HAFTUNGSMÖGLICHKEITEN NACH EKEG (2)

- mögliche Haftung des Geschäftsführers wegen Verstoßes gegen die Rückzahlungssperre des **§ 25 Abs 3 Z 1 GmbHG**
- subsidiäre Haftung im Außenverhältnis, aber solidarische Haftung mit dem Zahlungsempfänger im Innenverhältnis gegenüber der Gesellschaft
- Straftatbestand des **§ 156 StGB** bei Vorsatz!

F. PUM / J. LEHNER 58 legal partner of Managementcenter Nord



**HASCH
&
PARTNER**

WEITERE RECHTSGEBIETE (1)

- Wettbewerbsrecht, insb. UWG
 - Schadenersatzansprüche nach §§ 1, 18 UWG
 - zB Irreführung, Herabsetzen eines Unternehmens, Missbrauch von Kennzeichen, etc.
- Arbeitsrecht (ArbIG, Arbeitnehmerschutz)
 - Arbeitszeiten
 - AN-Schutzvorrichtungen (Schutzkleidung, etc.)

F. PUM / J. LEHNER 59  legal partner of Managementcenter Nord



**HASCH
&
PARTNER**

WEITERE RECHTSGEBIETE (2)

- Kapitalmarktrecht
 - Strafbestimmungen des KMG 2019 (§ 10) Prospekthaftung
- Immaterialgüterrecht
 - Haftung für Verwendung fremder Marken (nach UWG)

F. PUM / J. LEHNER 60  legal partner of Managementcenter Nord



**HASCH
&
PARTNER**

WEITERE RECHTSGEBIETE (3)

- Anlagen- und Umweltrecht
 - Prüfpflicht hinsichtlich Betriebsanlagengenehmigung (meist alle 5 Jahre) nach § 82 b GewO)
- Kartellrecht
 - Verstöße gegen das Kartellverbot (§ 1 KartG)
 - unerlaubte Absprache

F. PUM / J. LEHNER 61  legal partner of Managementcenter Nord



**HASCH
&
PARTNER**

GEWERBERECHTLICHER GESCHÄFTSFÜHRER

- Unterscheidung zwischen gewerbe- und unternehmensrechtlichem Geschäftsführer sehr wichtig
- Gewerberechtlicher Geschäftsführer haftet für
 - die Einhaltung gewerberechtlicher Vorschriften (zB GewO) samt Nebenvorschriften gegenüber der Behörde
 - die einwandfreie Ausübung des Gewerbes gegenüber der Gesellschaft

F. PUM / J. LEHNER 62  legal partner of Managementcenter Nord



**HASCH
&
PARTNER**

GEWERBERECHTLICHER GESCHÄFTSFÜHRER (2)

- Gewerberechtlicher Geschäftsführer kann auch Arbeitnehmer ohne Vertretungsbefugnis sein
- Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer
 - Rechtsgrundlage im UGB, GmbHG, etc.
 - immer mit Vertretungsbefugnis verbunden
 - leitet das Unternehmen
 - überwacht die Einhaltung aller sonstigen Verpflichtungen und Rechtsnormen

F. PUM / J. LEHNER 63  legal partner of Managementcenter Nord



**HASCH
&
PARTNER**

D & O VERSICHERUNG

- Haftungen & Risiken für Organe einer GmbH nehmen ständig zu
- Beweislastumkehr großer Nachteil!
- deshalb Manager-Haftpflichtversicherung empfehlenswert (**D & O Versicherung**)

F. PUM / J. LEHNER 64  legal partner of Managementcenter Nord



HASCH
&
PARTNER

VIELEN DANK !

RÜCKFRAGEN WILLKOMMEN !

F. PUM / J. LEHNER 65  legal partner of Managementcenter Nord



HASCH
&
PARTNER

LINZ:
Landstraße 47, 4020 Linz
Tel: 0732 / 77 66 44-122
f.pum@hasch.eu

www.hasch.eu

66  legal partner of Managementcenter Nord